

dem zu erwartenden Ergebnis, daß „Karl der Große die Aachener Pfalzkapelle als gottgefälliges Werk begonnen, vollendet und in die Heilsordnung eingebunden hat (211). Neben weiteren Beiträgen von *Gerhard Schmitz* zur Kapitulariensammlung des Ansegis (213–229), *Rosamond McKitterick* zur handschriftlichen Überlieferung des Rechts im 10. Jahrhundert (231–242), *Brigitte Kasten* zum Benefizialwesen (243–260), *Sönke Lorenz* zur Geschichte mittelalterlicher Nutzwälder (261–285), *Rudolf Hiestand* zu den Anfängen von Cluny (287–309) und *Michel Parisse* über die Benediktiner um das Jahr 1000 (327–333) steuert *Rudolf Schieffer* einen Aufsatz über „Karolingische und ottonische Kirchenpolitik“ bei (311–325). Vor dem Hintergrund der These eines speziellen ottonischen ‚Reichskirchensystems‘ (Leo Santifaller), die von Timothy Reuter nachhaltig in Frage gestellt worden ist (The ‚Imperial Church System‘ of the Ottonian and Salian Rulers: A Reconsideration, in: *Journal of Ecclesiastical History* 33, 1982, 347–374), fragt er nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen karolingischer und ottonischer Kirchenpolitik. Weder die Ausstattung der Bischöfe mit Hoheitsrechten, die herrscherliche Prärogative bei der Besetzung der Bischofsstühle noch die Hofkapelle können als Erfindung der Ottonen gelten, wohl aber deren Intensivierung. Gibt es hier also Gemeinsamkeiten, so war der Einfluß der Karolinger auf Recht und Praxis des kirchlichen Lebens ungleich größer als bei den Ottonen, was in deren Epoche wiederum zu einem bemerkenswerten Autoritätszuwachs der Päpste führte. Schieffer kommt zu dem Schluß: „Nicht wenig, was in Hand- und Schulbüchern als typisch ottonisch gilt, kommt eigentlich schon unter den späten Karolingern (jedenfalls in Ostfranken) zum Vorschein und könnte bedingt sein vom fortwährenden Zustand der Reichsteilung; der konsequenter Zugriff auf die Bistumsbesetzungen und seine sakrale Verbrämung durch die Investitur mit dem Stab, die Verleihung einzelner Hoheitsrechte, das Schwinden der Kapitularien als Instrument der Kirchenpolitik. Anderes erscheint in Wahrheit eher spät- oder nachottonisch wie die vollen bischöflichen Grafschaften, die Perfektionierung der stammesübergreifend integrativen Personalpolitik, übrigens auch die resolute Ausschöpfung des kirchlichen Potentials im *Servitium regis*“ (325).

Ein Verzeichnis der Schriften des Jubilars sowie ein Register schließen diesen inhaltsreichen, sorgfältig edierten Band

ab, der der Forschung eine Fülle von Anregungen zu geben vermag.

*Everswinkel*

*Lutz E. v. Padberg*

*Ernst von Schwind* (Hrg.): *Lex Baiwariorum* (=MGH. *Leges Nationum Germanicarum*, Bd. 5/2, S. 177–491), Hannover (Hahnsche Buchhandlung) 1997 (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1926), geb., ISBN 3-7752-5423-4.

Bereits im Jahre 1993 hatten die *Monumenta Germaniae Historica* (MGH) die Edition der *Lex Baiwariorum* von Johannes Merkel aus dem Jahre 1863 wieder verfügbar gemacht, als der 3. Band der Folio-Reihe der germanischen Gesetze als Nachdruck erschien. Nun ist auch die jüngere Edition, die Ernst von Schwind im Jahre 1926 im Rahmen der *Leges Nationum Germanicarum* herausgab, wieder erhältlich.

Die handschriftliche Überlieferung des Baierngesetzes geht bis in die Zeit um 800 zurück. Inhaltlich weist dieser Text aber noch weiter zurück, da er die Regierung der im Jahre 788 von Karl dem Großen abgesetzten Agilolfinger-Dynastie im Baiern-Herzogtum voraussetzt. Ein in einigen Handschriften dem Gesetz vorangestelltes Vorwort führt das Entstehen des Textes sogar auf merowingische Frankenkönige der Zeit ab etwa 600 zurück.

Die kirchengeschichtliche Bedeutung des Baierngesetzes wird durch einen Blick auf seinen Inhalt deutlich. Gleich der erste *titulus* des Gesetzes mit 13 Kapiteln ist der Rechtsstellung der Kirche im bairischen Herzogtum gewidmet. Es geht in ihnen um Fragen des Schenkungsrechtes (I, 1), um den Schutz von Kirchengut und kirchlichen Leibeigenen (I, 2–6), um das Kirchenasyl (I, 7) und um den Rechtsschutz geistlicher Personen (I, 8–11). Anschließend wird Inhabern der höheren Weihen die Ehelosigkeit eingeschärft (I, 12), bevor eine Festlegung der Abgabenhöhe, die leibeigene Bauern auf kirchlichen Höfen leisten müssen, diesen *titulus* beschließt (I, 13).

Besondere Aufmerksamkeit fanden das erste und das zehnte Kapitel dieses *titulus*. Im ersten Kapitel wird ausgeführt, daß ein Stifter seine Söhne mit einem Pflichtanteil abfinden muß, bevor er seinen Besitz der Kirche übergibt. Ferner wird die Möglichkeit erwähnt, daß ein Stifter das von ihm übergebene Gut als *beneficium* zum Nießnutz erhält. Beide Bestimmungen lassen sich in den bairischen Urkunden des frühen Mittelalters, von denen vor allem fünf

das Bistum Freising eine ausgezeichnete Überlieferung vorhanden ist, nachvollziehen. Das zehnte Kapitel behandelt den Kasus des Bischofsmordes und zugleich das Verfahren gegen einen Bischof, wenn ihm Mord, Unzucht oder Hochverrat vorgeworfen werden. Hier besteht ein sehr enger Bezug zur Lebens- und Martyriumbeschreibung des hl. Emmeram von Regensburg, die Bischof Arbeo von Freising (764–783) verfaßte. Man hat daher dieses Kapitel bereits als *Lex Emmeram*, als juristische Reaktion auf die Ermordung dieses Bischofs, bezeichnet. Denkbar ist freilich auch, daß jene Bestimmungen Arbeo das Leitbild boten, um das Leben und das Martyrium dieses Heiligen zu schildern (vgl. Arbeo: *Vita et Passio Sancti Haimhrammi Martyris*, ed. B. Bischoff, 1953, S. 91).

Die folgenden *tituli* führen die Rechte der unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten im bairischen Herzogtum aus. An der Spitze steht der Herzog. Der ihm gewidmete *titulus* behandelt auch Fragen der Heeresfolge und der Rechtsprechung, die offenbar als Kernbereiche herzoglicher Autorität galten. Es folgen die *genealogiae*, ein Kreis von vier herausgehobenen Sippen (3. *titulus*), die Freien (4. *titulus*), die Freigelassenen (5. *titulus*) und die Unfreien (6. *titulus*). Anschließend folgen noch 15 weitere *tituli*, die rechtliche Einzelfragen behandeln und dabei interessante Einblicke in die soziale Wirklichkeit des frühmittelalterlichen Bayern gewähren.

Als die Ausgabe Ernst von Schwinds im Jahre 1926 erschien, war sie bereits seit fünf Jahren Gegenstand einer heftigen Kontroverse. Merkel hatte 1863 die handschriftliche Überlieferung der *Lex Baiuvariorum* in sieben Klassen aufgeteilt. Diese wiederum hatte er zu drei Gruppen zusammengefaßt, aus denen er drei vor allem sprachlich unterschiedene Fassungen des Baierngesetzes erarbeitete und nacheinander edierte. Als älteste Textform identifizierte er diejenige, deren Latein sich am stärksten durch Barbarismen auszeichnete, wie sie sich auch sonst im Latein der merowingischen und frühkarolingischen Epoche finden, als jüngste die sprachlich flüssigste (*Lex Baiuvariorum*, ed. J. Merkel, S. 197). Merkel wandte damit die allgemeine Regel, daß das Latein gegen Ende des 8. Jahrhunderts von einer barbarischen zu einer eher regulären Gestalt fand, auf die Textgeschichte des Baierngesetzes an. Der dritte von Merkel edierte Text erscheint somit als eine emendierte Version der Karolingerzeit.

Bestätigt wurde dieses Urteil dadurch, daß die Handschriften mit der barbarischen Textgestalt als die ältesten gelten konnten. Merkels zweite Fassung war letztlich ein Mischtext, der auch keine weitere Beachtung fand.

Ernst von Schwind entschied sich jedoch für einen anderen Weg als Merkel. Im Zentrum seiner Arbeit stand die Abhängigkeit des Baierngesetzes von anderen frühmittelalterlichen Rechtstexten, der *Lex Salica*, dem westgotischen *Codex Euricianus*, dem langobardischen *Edictum Rothari* und dem Alamannengesetz. Insbesondere die Zitate aus dem *Codex Euricianus*, der sprachlich noch auf dem Niveau der spätantiken Latinität steht, boten seines Erachtens den Schlüssel für die Textgeschichte des Baierngesetzes. Von Schwind stellte fest, daß die Zitate in der dritten merkelschen Version engere Übereinstimmungen mit dieser Vorlage aufweisen als die seiner ersten Version. Daraus schloß er, daß die bei Merkel an dritter Stelle stehende Fassung die älteste sein müsse (*Lex Baiuvariorum*, 182). Was also bei Merkel als emendierte Fassung erschien, galt von Schwind als die ursprüngliche Textform. Allerdings gelang es von Schwind nicht, von dieser Theorie aus auch nur ansatzweise die Textgeschichte des Baierngesetzes zu beleuchten. Weder konnte er Handschriftenfamilien voneinander abgrenzen noch gar die Textzeugen zu einem Stemma sortieren. Konsequenterweise bezeichnete er die Handschriften ausschließlich nach ihrem damaligen Aufbewahrungsort (dazu *Lex Baiuvariorum*, 192).

Von Schwind hatte seine Ansichten über Jahrzehnte in verschiedenen Publikationen entwickelt, ohne Widerspruch zu erfahren. Erst im Jahre 1921, als der Druck der Edition bereits begonnen hatte, nahmen bei einer Sitzung der Zentralkommission der MGH Ernst Heymann (verantwortlich für die *Leges*) und Bruno Krusch, der Herausgeber der *Scriptores rerum Merovingicarum*, gegen die Konzeption von Schwinds Stellung. Ernst Heymann zeigte, daß die von von Schwind bevorzugte Version keineswegs durchgängig den *Codex Euricianus* präziser wiedergibt als diejenige, die Merkel als die älteste betrachtet hatte. Wo aber die Fassung, der von Schwind den Vorzug gab, der Vorlage näher ist, da läßt dies sich auch mit nachträglicher Angleichung erklären – abgesehen davon, daß der Überarbeiter dieser Fassung offenbar über eine gute Vorlage verfügte (E. Heymann, *Zur Textkritik der Lex Baiuvariorum*, in: *Papsttum und Kai-*

sertum. FS Paul Kehr zum 65. Geb., 1926, 121–131). Hinzu kommt, daß die wenigen inhaltlichen Unterschiede zwischen den beiden Versionen in dieselbe Richtung weisen. Die von von Schwind bevorzugte Fassung enthält im Rahmen des 2. *titulus* Ausführungen über die Bestrafung eines Herzogs, der sich gegen den König auflehnt (*Lex Baiuvariorum* II, 8a). Dieser Paragraph ist in der sprachlich eher barbarischen Version nicht enthalten. Heymann räumte ein, daß diese Ausführungen wohl als Reflex auf den Konflikt zwischen Tassilo und Karl dem Großen zu deuten sind (aaO., 129 f.; vgl. auch B. Krusch, *Die Lex Bajuvariorum*, 1924, 125 ff.), was die Version von Schwinds ebenfalls als karolingerzeitliche Rezension des Baierngesetzes erscheinen läßt. Heinrich Brunner hatte zu diesem Paragraphen die These entwickelt, daß hier ein merowingisches Königstestament zutage trete und daß diese Bestimmung lediglich in der herzoglichen Kanzlei unterdrückt worden sei. Ein Zeugnis für diese Bestimmung, das älter ist als die sie auslassenden Handschriften, existiert jedoch nicht. Brunners Annahme bleibt damit eine Hypothese ohne ausreichende Indizien (H. Brunner, in: *Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften*, 1901/II, 932 ff.; dazu B. Krusch, aaO., 258).

Bruno Krusch trat der Edition von Schwinds im Jahre 1924 mit einer ausführlichen Monographie entgegen. Mit aller Sorgfalt stellte er die sprachgeschichtlichen Indizien zusammen, die für das höhere Alter der ersten merkelschen Fassung sprachen (B. Krusch, aaO., 168–182). Krusch gelang es sogar, auf den Textklassen Merkels aufbauend ein Handschriften-Stemma zu entwickeln und so die Erforschung der Textgeschichte des Baierngesetzes einen wesentlichen Schritt weiterzuführen (ebd., 162), nachdem von Schwind vor dieser Aufgabe kapituliert hatte. Von Schwinds Edition war damit im Grunde schon überholt, als sie erschien.

In einem Vorwort zu dieser Ausgabe suchte Ernst Heymann zu rechtfertigen, warum die Edition von Schwinds dennoch erschien. Neben wissenschaftstheoretischen und persönlichen Gründen (der jahrzehntelangen Arbeit des Herausgebers) führte Heymann vor allem zweierlei an: Erstens biete von Schwind erheblich mehr rechtsgeschichtliches Vergleichsmaterial als Merkel, zweitens liege damit die emendierte Fassung des Baierngesetzes vor, die in den folgenden Jahrhunderten in Baiern Rechtsgeltung besessen

habe – wenn auch von Schwind faktisch einen Mischtext zwischen der älteren und der emendierten Version bot, wie Heymann selbst anerkannte. Ferner wies er darauf hin, daß die Emendata offenbar auf einer so guten Vorlage beruhe, daß ihre Lesarten doch hinzugezogen werden müßten (*Lex Baiuvariorum*, S. V–VII; vgl. auch E. Heymann, aaO., 131–137).

Welchen Wert kann die Edition von Schwinds, die nun als Nachdruck erschienen ist, heute für die Forschung beanspruchen? Heymanns These, daß von Schwind die über lange Zeit in Baiern gültige Fassung des Baierngesetzes vorgelegt habe, wird im Nachdruck dadurch hervorgehoben, daß in Heymanns Vorwort in dem Satz, der diese These ausführt, eine handschriftliche Unterstreichung der Worte *textus emendatus* mitkopiert wurde (*Lex Baiuvariorum*, S. VI). Diese Sicht kann heute jedoch nicht mehr aufrechterhalten werden. Raymond Kottje hat darauf aufmerksam gemacht, daß kein einziger Textzeuge dieser Version aus Baiern stammt. Vielmehr handelt es sich um Handschriften, die im westlichen Frankenreich oder in Oberitalien geschrieben wurden. Durchweg sind es Sammelhandschriften, die auch andere Rechtstexte enthalten. Vielleicht dienten sie dazu, über dort ansässige Baiern nach ihrem Volksrecht zu Gericht zu sitzen (R. Kottje, *Die Lex Baiuvariorum – das Recht der Baiern*, in: *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters*, hrsg. v. Hubert Mordek [Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter, Bd. 4], 1986, 11–16). Erwähnt sei auch, daß von Schwinds Volksbezeichnung „Baiuvarii“ anstelle des üblichen „Baiuwarii“ (*Lex Baiuvariorum*, 191f.) sich ebenfalls aus guten Gründen nicht durchgesetzt hat (vgl. B. Krusch, *Der Bayernname*, NA 47, 1928, 31–76; K. Reindel, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. 1, 1. Auflage, 1967, 80ff.).

Wertvoll an der Edition von Schwinds bleibt jedoch das großzügig zitierte Vergleichs- und Vorlagenmaterial. Ferner bietet sie, anders als Merkel, alle wichtigen Lesarten zu einer Stelle auf einen Blick – freilich um den Preis der unübersichtlichen Siglen. Aktuelle Bedeutung besitzt die Edition von Schwinds jedoch noch an einer anderen Stelle. Merkel war davon ausgegangen, daß bereits der älteste überlieferte Text der *Lex Baiuvariorum* das Ergebnis mehrerer Redaktionen und Überarbeitungen darstelle (*Lex Baiuvariorum*, ed. J. Merkel, 194; vgl. auch B.

Krusch, aaO., 256; in jüngerer Zeit vertrauten diese Sicht K. Reindel, aaO., 178; F. Prinz, Die Geschichte Bayerns, 1997, 43). Neben Beobachtungen zum Verhältnis von Rubriken und Text veranlaßten dazu vor allem die entwickelten kirchlichen Verhältnisse, die im Baierngesetz vorausgesetzt werden. Neben Klöstern sind bereits Bischofssitze vorhanden; die aber wurden in Baiern erst im Jahre 739 durch Bonifatius eingerichtet. Damit fällt die Endgestalt des Gesetzes aufgrund der kirchenrechtlichen Bestimmungen frühestens ins mittlere 8. Jahrhundert. Auch die Bestimmungen über den Herzog, die die Oberherrschaft des Frankenkönigs betonen (II, 1. 8; III, 1), lassen auf eine Entstehung nicht vor den Feldzügen Karl Martells (714–741) in den süddeutschen Raum hinein schließen. Dagegen wären die *tituli* 4–22 des Gesetzes auch früher datierbar. Für die Annahme eines längeren Entwicklungsprozesses sprach zudem das Vorwort, das Merowingerkönige seit der Zeit um 600 als Initiatoren des Gesetzes erwähnt. Von Schwind erkannte aber, daß das Vorwort sich durch die abschließende Formulierung (*quae usque hodie perseverant*) als nachträgliche Hinzufügung erweist (*Lex Baiwariorum*, 203). Zusätzlich machte Krusch darauf aufmerksam, daß das Vorwort inhaltlich vom Prolog der fränkischen *Lex Salica* abhängig ist (B. Krusch, aaO., 259 f.). Fällt damit das Vorwort als Argument für eine Redaktionshypothese aus, so muß gefragt werden, ob das Corpus des Gesetzes Indizien dafür bietet. Bereits Georg Waitz hatte davor gewarnt, die Ausführungen über die Kirche und den Herzog redaktionell von den anderen Bestandteilen zu trennen, da das Baierngesetz ein sinnvolles Ganzes bilde (in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 1850, 341 ff.). Dieser Linie schloß sich von Schwind an, indem er erklärte, daß das Corpus keine ausreichenden Hinweise für eine Unterscheidung redaktioneller Schichten biete (*Lex Baiwariorum*, 180), und diesem Urteil stimmte auch Krusch, der von Schwinds Edition sonst äußerst hart beurteilte, zu (B. Krusch, aaO., 256 und 275 f.; die weiteren Thesen Kruschs in diesem Zusammenhang sind allerdings spekulativ). Bekräftigen ließe sich die Warnung von Waitz durch einen Vergleich mit dem Alemannengesetz: Auch dieses beginnt mit kirchlichem Recht und kommt dann auf den Herzog und auf weitere allgemeine Rechtsfragen zu sprechen. Das Baierngesetz entspricht in seiner Gesamtstruktur einer bestimmten Gattung.

Der Nachdruck der Edition von Schwinds erinnert also daran, daß beim Baierngesetz bis heute von einer Redaktionshypothese ausgegangen wird, die eine Auswertung auf das 7. Jahrhundert hin erlaubt, die aber vom Textbestand der Quelle her nicht ausreichend begründet und von einem gattungskritischen Vergleich mit dem Alamannengesetz her fragwürdig ist. Dies ist besonders deshalb zu betonen, weil wir für die bayerische Geschichte des 7. Jahrhunderts sonst über keinerlei innerbairische Schriftquellen verfügen. Daß bei der Abfassung des Gesetzes ältere Rechtsbräuche eingeflossen sind, soll nicht in Frage gestellt werden. Die Annahme einer literarischen Redaktion ist m.E. jedoch eine nicht zureichend begründete Hypothese.

Ernst von Schwind datierte das Baierngesetz aufgrund der Betonung der fränkischen Oberherrschaft in die Jahre nach der Niederlage Herzog Odilos gegen Karlmann von 744 und vor der Volljährigkeit seines Sohnes und Nachfolgers Tassilo (757) (*Lex Baiwariorum*, 181; nicht überzeugend ist der Ansatz auf 728 bei B. Krusch, aaO., 275 f.; er beruht auf einer Fehlübersetzung der Rubrik von I, 10 [ebd., 268]: *de solis episcopis* bedeutet nicht „über die alleinigen Bischöfe“, sondern „allein über die Bischöfe“, nachdem zuvor von Klerikern insgesamt die Rede gewesen ist. Damit bricht auch die anschließende Argumentation zusammen: Das Baierngesetz handelt eben nicht von herzogsgesunden „alleinigen Bischöfen“, sondern von Bischöfen, wie sie 739 eingesetzt wurden. Ob die aus hagiographischen Quellen bekannten Rupert, Emmeram und Corbinian als Belege für einen institutionalisierten bairischen Episkopat vor 739 herangezogen werden könnten, ist m.E. zumindest zweifelhaft). Allerdings sind die Herzöge an den König gebunden, nicht an das fränkische Reich, das zunehmend unter der Kontrolle der karolingischen Hausmeier lag. Denkbar wäre damit auch, daß das Baierngesetz hier Zeugnis für ein Selbstverständnis der Herzöge ist, das sich gerade wegen der sich ausbreitenden Macht der Hausmeier auf die Merowingerkönige beruft (vgl. *Erchanberti Breviarium regum Francorum*, MGH.SS, Bd. 2, Sp. 328). In diese Richtung könnte auch die ausdrückliche Erwähnung der Merowinger zu Beginn des 1. *titulus* weisen. Ob die Indizien wirklich ausreichen, das Baierngesetz in eine Phase hohen fränkischen Einflusses auf das Herzogtum zu datieren, muß m.E. daher offenbleiben.

Bereits im Jahre 1926 versprach Ernst Heymann im Namen der MGH eine baldige Neuedition des Baierngesetzes, die dem Forschungsstand entsprechen sollte. Das Erscheinen des Nachdrucks läßt vermuten, daß dieses alte Versprechen auch in den nächsten Jahren nicht eingelöst werden wird. Die Forschung wird sich weiterhin mit den beiden Editionen Merckels und von Schwinds behelfen müssen und können – zumal einer der wichtigsten Textzeugen für die ältere Version als Faksimile vorliegt (K. Beyerle, *Lex Baiuvariorum*, 1926).

Bad Waldsee

Lothar Vogel

*Harald Willjung: Das Konzil von Aachen 809* (= *Monumenta Germaniae Historica: Concilia, tomus II, supplementum II*), Hannover (Hahnsche Buchhandlung) 1998, XXV, 446 S., geb., ISBN 3-7752-5426-9 (zugl. Regensburg, Univ.-Diss. 1994)

„Acta ipsius concilii non exstant“, so faßte Albert Werminghoff im Jahre 1906 die Quellenlage hinsichtlich des im November 809 von Karl dem Großen in Aachen abgehaltenen Reichskonzils zusammen (MGH *Concilia*, Bd. II/1, Hannover 1906, 235 Z. 12). Dieser Befund bezeichnete eine nicht zu unterschätzende Lücke in der frühmittelalterlichen Kirchen- und Dogmengeschichte, insofern das Aachener Konzil eine wichtige Station in der Geschichte des „Filioque-Problems“, also der Kontroverse um Text und Theologie des Nizäno-Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnisses von 381 (im folgenden NC), darstellt: Hier diskutierten – wie aus der zeitgenössischen Annalistik hervorgeht – die führenden Theologen des Karolingerreiches auf höchster Ebene darüber, ob und warum der Heilige Geist nicht nur aus dem Vater, sondern auch *aus dem Sohn hervorgehe*. Die fragliche Wendung „*qui ex Patre Filioque procedit*“ im Text des NC sollte ein halbes Jahrhundert später erstmals zum Gegenstand einer literarischen Auseinandersetzung zwischen Ost- und Westkirche werden, angestoßen im Jahr 867 durch den byzantinischen Patriarchen Photius. Die im Gegenzug entstehende lateinische Kontroverstheologie baute dabei auf Grundentscheidungen auf, die zu Beginn des Jahrhunderts im Umfeld des Aachener Konzils gefällt worden waren.

Aufgrund des erwähnten Mangels an erhaltenen Protokollen oder Beschlüssen

dieser Versammlung konnte bislang freilich nicht abschließend beurteilt werden, ob in Aachen die Lehre des Filioque nur diskutiert oder auch formell approbiert wurde. Auch war unklar, welche Rolle die dem Konzil zuzuordnenden Sammlungen von biblischen und patristischen Exzerpten spielten, die Theodulf von Orléans, Smaragd von St. Mihiel und ein Anonymus (Pseudo-Alkuin) zusammenstellten; so wurde seit dem 17. Jahrhundert immer wieder dem Traktat des Smaragd die Stellung eines offiziellen Votums zugeschrieben, gelegentlich auch der Sammlung des Theodulf. Schließlich mußte im Dunkeln bleiben, auf welcher Grundlage das Streitgespräch der Abgesandten Karls in Rom mit Papst Leo III. (Anfang 810) vonstatten ging.

Die von Harald Willjung 1994 in Regensburg vorgelegte und nunmehr in überarbeiteter Form als Supplementband zu dem zitierten Opus von Werminghoff publizierte Dissertation unternimmt den Versuch, diese Fragen aufgrund neuer Quellenfunde und -interpretationen zu klären. Die zentrale These des Vf.s besteht darin, daß sich ein zwar bereits bekannter, aber falsch datierter Text als das bislang lediglich unterstellte „*Decretum Aquisgranense*“ identifizieren läßt und daß als dessen Vorlage der pseudo-alkuinische Text zu gelten hat, der mit großer Wahrscheinlichkeit Bischof Arn von Salzburg zugeschrieben werden kann. Die Lücke, die Werminghoff noch vor einem knappen Jahrhundert konstatieren mußte, darf – aufgrund der im folgenden zu skizzierenden und m.E. überaus plausiblen Darlegungen des Vf.s – vorerst als geschlossen gelten.

Beide Texte, das *Decretum* wie auch seine Vorlage, werden erstmals in kritischer Edition vorgelegt (237–249; 253–283). Darüber hinaus bietet der Band zwei weitere, bislang noch nicht veröffentlichte Texte, die erst in jüngster Zeit (vgl. 41) mit dem Aachener Konzil in Verbindung gebracht wurden und vom Vf. den Bischöfen Heito von Basel (385–395) und Adalwin von Regensburg (399–412) zugeordnet werden. Der oben genannte Traktat des Theodulf wird ebenfalls erstmals kritisch ediert (315–382), derjenige des Smaragd – dessen fälschliche Erhebung zum offiziellen Synodalbeschuß durch Baronius und Holste mit fast schon detektivischer Akribie nachgezeichnet wird (29–35) – auf breiterer handschriftlicher Grundlage neu herausgegeben (303–312). Gleiches gilt für das Protokoll der Verhandlungen zwischen dem Papst und den Gesandten Karls